

Heimat- und Verschönerungsverein e.V. Hommersum

Satzung

Name, Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen

Heimat - und Verschönerungsverein e.V. Hommersum“.

Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hommersum.

Aufgaben

§ 2

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes, die Erhaltung traditionellen Brauchtums und der Heimatgeschichte, zur Vertiefung des Heimatgedanken.

Vereinszweck

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt **keine** eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können werden, natürliche Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen. Hommersum als Wohnort wird nicht vorgeschrieben. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes mit Vierteljahresfrist zum Schluß eines Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Ziele des Vereins nicht mehr unterstützt oder diesen zuwiderhandelt. Ausgeschlossen werden kann ferner, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

§ 5

Die Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern und auch regelmäßig an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind gehalten, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und dazu notwendige Auskünfte zu geben. Die aktive Unterstützung im Bedarfsfalle ist Ehrensache.

§ 6

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Entschädigung bereits gezahlter Beiträge oder sonstiger Anteile aus Mitteln des Vereins.

Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand
der Beirat
die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 8

Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Zu seinen Obliegenheiten zählen insbesondere: Die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vermögens, die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Er leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Im Falle seiner Verhinderung tritt nach Absprache mit ihm einer seiner Vertreter in alle Pflichten und Rechte des Vorsitzenden gemäß dieser Satzung.

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
zwei Stellvertretern
dem Schriftführer und Vertreter
dem Kassierer und Vertreter

Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre nach demokratischen Richtlinien. Wiederwahl und Gesamtwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende mindestens acht Tage vorher, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vorher, ein. Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes besteht bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über den Ablauf und die Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Protokoll, was vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

Beirat

§9

Der Beirat besteht aus max. 6 Personen. Er kann im Bedarfsfalle zu Vorstandssitzungen geladen werden. Jedes Beiratsmitglied hat dann Stimmrecht.

Mitgliederversammlung

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

Jahres- und Geschäftsbericht

Jahresrechnung

Rechnungsprüfungsbericht

Entlastung des Vorstandes

Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 8 dieser Satzung

vorliegende Anträge

Verschiedenes

Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird. Sie ist zu den Geschäftsunterlagen zu legen.

§ 11

Das Geschäftsjahr gilt vom 01. Januar bis zum 31. Dezember

Satzungsänderung

§ 12

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung des Vereins

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vereinsvermögen durch den Kirchenvorstand St. Petrus Hommersum innerhalb der Pfarrgemeinde Hommersum zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist jedoch abzuwarten.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Kleve.

§ 16

Diese Satzung tritt nach Beschluß der 2. Mitgliederversammlung am 13.03.98 in Kraft.

Heimat- und Verschönerungsverein Hommersum

Hommersum, den 13.03.1998

gez.: